

RS OGH 1977/9/15 6Ob676/77, 1Ob51/17g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1977

Norm

6.DVEheG §1

EheG §81 Abs2

Rechtssatz

Erst durch die Aufnahme der Ehegemeinschaft in einer Wohnung wird diese zur Ehwohnung im Sinne des § 1 der 6.DVEheG . Auf eine Wohnung, die zwar möglicherweise als Ehwohnung gedacht war, aber von den Eheleuten tatsächlich - gleichgültig aus welchem Grunde - nicht als Ehwohnung verwendet wurde, können die Bestimmungen der 6.DVEheG keine Anwendung finden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 676/77

Entscheidungstext OGH 15.09.1977 6 Ob 676/77

- 1 Ob 51/17g

Entscheidungstext OGH 26.04.2017 1 Ob 51/17g

Vgl; Beisatz: Eine Wohnung ist keine Ehwohnung, wenn sie von den Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft zu keinem Zeitpunkt zur gemeinsamen Lebensführung benützt wurde. Auf die Widmung der Räumlichkeiten durch die Ehegatten bzw deren Absicht kommt es daher nicht an. (T1)

Bem: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit den Materialien, der älteren Jud und den Stimmen aus der Literatur. (T2); Veröff: SZ 2017/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0057826

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at